



DIE LINKE.



Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Regelleistungen bei Hartz IV vom 09. Februar 2010

Grundsätzlich rügen die Verfassungsrichter, dass die Regelleistungen für Erwachsene und Kinder nicht den verfassungsrechtlichen Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimums nach Art. 1 (Menschenwürde) und Art. 20 (Sozialstaatsgebot) des Grundgesetzes erfüllen. Dazu gehöre auch, dass der Gesetzgeber keinen Anspruch auf Leistungen für einen unabweisbaren, laufenden, besonderen Bedarf vorgesehen hat, wenn der nicht von der Regelleistung erfasst wird, aber zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erforderlich ist. Jedem Hilfebedürftigen sind die materiellen Voraussetzungen zu sichern, die für seine **physische Existenz** und für ein **Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben** unerlässlich sind.

Dafür muss der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem **transparenten** und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf messen. Dabei hat er einen Gestaltungsspielraum, Grundlage müssen aber sein: **Erfassung des Grundgesetzzieles** (menschenwürdiges Dasein), **vollständige** und **zutreffende Ermittlung der erforderlichen Tatsachen, verlässliche Zahlen** und **schlüssige Berechnungsverfahren**.

Die Verfassungsrichter beanstanden verfassungsrechtlich nicht

- die **Höhe der Regelleistungen**, sie seien nicht „evident unzureichend“ für die Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums, denn sie reichen zur Sicherung des physischen Existenzminimums aus, und der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der sozialen Seite des Existenzminimums sei besonders weit. Das gelte für alle Regelleistungen, auch für die der Kinder,
- **das Statistikmodell**, das die Grundlage für die Berechnung der Regelleistung bildete, es stütze sich auch auf geeignete empirische Daten,
- **die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe und die Auswahl der untersten 20 %** der nach ihrem **Nettoeinkommen** geschichteten Einpersonenhaushalte nach Herausnahme der Sozialhilfeempfänger als Referenzgruppe,
- **die Kürzungen einzelner Ausgaben der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe** bei der Übernahme in die Regelleistung.

Die Verfassungsrichter bemängeln aber, dass die Regelleistung nicht in verfassungsgemäßer Weise ermittelt wurde, weil der Gesetzgeber von den **Strukturprinzipien des Statistikmodells ohne sachliche Rechtfertigung abgewichen ist**.

Im Einzelnen kritisieren sie als nicht verfassungsgemäß:

- Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 1998 wurde **nicht regelsatzrelevant ausgewertet**, prozentuale Abschläge (z.B. Pelze, Maßkleidung, Segelflugzeuge) wurden vorgenommen ohne Untersuchung, ob die untersuchte Gruppe überhaupt solche Ausgaben getätigt hat, weitere Kürzungen (z.B. für Strom 15 %) wurden in ihrer Höhe empirisch nicht belegt, andere Ausgaben, z.B. Abt.10 (Bildung) blieben völlig unberücksichtigt.

weetersagen – weitergeben – mitmachen – weetersagen – weitergeben – mitmachen
weitere Informationen im Internet unter: www.sozialforum-goeltzschtal.de

- **Die Hochrechnung** der Beträge von 1998 auf 2005 anhand des **aktuellen Rentenwertes** sei ein sachwidriger Maßstabswechsel.
- Bei der Ermittlung der Regelleistung für Partner **setzten sich die Mängel** der Ermittlung für Alleinstehende **fort**. Die Annahme dagegen, dass für die Sicherung des Existenzminimums von zwei Partnern ein Betrag in Höhe von 180 % des Bedarfs eines Alleinstehenden ausreicht, beruhe auf einer ausreichenden empirischen Grundlage.
- Das Sozialgeld für Kinder bis zum 14. Lebensjahr beruhe **nicht auf einer Ermittlung des spezifischen Bedarfs** eines Kindes, insbesondere blieben die notwendigen Ausgaben für Schulsachen unberücksichtigt. Auch fehle eine differenzierte Untersuchung des Bedarfs von kleineren und größeren Kindern. Die Einführung einer dritten Altersstufe dürfte einer realitätsgerechten Ermittlung der notwendigen Leistungen für Kinder dieser Altersstufe nähergekommen sein, den verfassungsrechtlichen Vorgaben genüge sie aber aus den oben angegebenen Gründen ebenfalls nicht.
- Die einmaligen Zahlung von 100 € jährlich für Schulbedarf füge sich methodisch **nicht** in das Bedarfssystem des SGB II ein, zudem wurde der Bedarf **nicht empirisch ermittelt**.
- Mit Art.1 und Art 20 GG sei unvereinbar, dass eine Regelung fehlt für einen Anspruch auf Leistungen zur **Deckung eines unabweisbaren, laufenden, besonderen Bedarfs**, der zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums erforderlich ist. Das sei notwendig, weil die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, auf der die Regelleistung beruht, allein den Durchschnittsbedarf in üblichen Bedarfssituationen widerspiegelt, nicht aber den darüber hinausgehenden Bedarf aufgrund atypischer Bedarfslagen. Die Gewährung der Regelleistung als Festbetrag sei grundsätzlich zulässig, wenn der Pauschalbetrag so bestimmt wird, dass ein Ausgleich zwischen verschiedenen Bedarfspositionen möglich ist. Bei besonderem Bedarf muss der Hilfebedürftige zuerst auf das Ansparpotential zurückgreifen, das in der Regelleistung enthalten ist. Der Anspruch auf besonderen Bedarf entstehe erst, wenn der Bedarf so erheblich ist, dass die Gesamtsumme der Regelleistung – einschließlich der Leistungen Dritter und unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten des Hilfebedürftigen - ein menschenwürdiges Existenzminimum nicht mehr gewährleistet. Das dürfte nur in seltenen Fällen in Betracht kommen.

Die Verfassungsrichter schreiben vor, dass Leistungsberechtigte, bei denen ein solcher Bedarf vorliegt, auch vor einer Neuregelung, also noch im Jahr 2010, die erforderlichen Sach- oder Geldleistungen erhalten müssen.

Es ist nicht selbstverständlich, dass der Gesetzgeber in Auswertung des Urteils eine Erhöhung der Regelleistung beschließen wird! Der Bundesfinanzminister hat bereits geäußert, dass er nicht annimmt, dass die Neuberechnung der Regelleistungen den Bundeshaushalt mehr als bisher belasten wird

Wichtig ist, dass Oppositionspolitiker, Sozialverbände, Arbeitsloseninitiativen und andere sozial engagierte Bürger den Prozess der Neuberechnung der Regelleistungen kritisch verfolgen und öffentlichkeitswirksam protestieren, wenn sie feststellen, dass gegen Vorgaben der Verfassungsrichter verstoßen wird. Eine genaue Kontrolle des künftigen Ermittlungsverfahrens muss möglich sein, da die Verfassungsrichter Transparenz fordern.

Die Mängel des bisherigen Verfahrens zur Ermittlung der Regelleistungen dürfen nicht wiederholt werden!